

Lippischer



Staatsanzeiger

Nr. 117

Donnerstag, den 20. November

1919

Inhalt: Verordnung über das Miet- und Wohnungswesen in den Amtsgemeinden Blomberg, Schieder und Schwalenberg. S. 819. — Polizei-Verordnung, betreffend die Festsetzung der Polizeistunde im Freistaat Lippe. S. 819.

Verordnung

über das Miet- und Wohnungswesen in den Amtsgemeinden Blomberg, Schieder und Schwalenberg.

In Ergänzung der Verordnung vom 18. Oktober d. Js. (Nr. 22600, Staatsanzeiger S. 770) wird mit Genehmigung des Landespräsidiums Folgendes verordnet:

Für die Bezirke der Ämter Blomberg, Schieder und Schwalenberg gilt auch der § 4 der Verordnung des Landespräsidiums vom 8. Mai 1919, betr. das Miet- und Wohnungswesen der Gemeinden Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen und Giddesen (Staatsanzeiger S. 378).

Detmold, den 18. November 1919.

Lippische Regierung

Nr. 25169.

Ernst

Polizei-Verordnung,

betreffend die Festsetzung der Polizeistunde im Freistaat Lippe.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1355) wird unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 17. März 1919 (Staatsanzeiger S. 241) Folgendes verordnet:

§ 1.

Die Gast-, Speise-, Schank- und Kaffeewirtschaften, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsfstätten aller Art sind um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr abends zu schließen.

Das Gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, ausnahmsweise in besonderen Fällen die Polizeistunde zu verlängern, in keinem Falle jedoch, insbesondere auch nicht für Tanzlustbarkeiten, über 11 $\frac{1}{2}$ Uhr hinaus.

Die Ortspolizeibehörden sind ferner befugt, die Polizeistunde auch auf einen früheren Termin als den im § 1 angegebenen festzusetzen.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, § 8, mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Detmold, den 18. November 1919.

Lippische Regierung

J. B.

Nr. 25175.

Böhrmer

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile. Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in J. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

